

# **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der Firma ahk Service & Solutions GmbH, Gewerbering 15, 74193 Schwaigern**

## **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1. Unsere nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) gelten für unsere gesamten Leistungen ausschließlich.  
Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.  
Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden dessen Auftrag zum Vertragsschluss bzw. dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Unsere AGB gelten nur für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.  
Gemäß § 14 BGB ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3. Unser AGB gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Kunden.

## **§ 2 Angebote – Urheberrecht**

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die zu dem Angebot gehörenden Kostenanschläge und Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie die darin enthaltenen Angaben wie Gewicht, Leistungs- und Betriebskostenangeben etc. sind nur ungefähre Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3. An sämtlichen überlassenen Unterlagen, Zeichnungen etc. behalten wir uns das Eigentum vor, es sei denn es sei ausdrücklich etwas anderes vereinbart.  
Des Weiteren unterliegen diese Unterlagen und Zeichnungen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzusenden.

## **§ 3 Preise**

- 3.1. Die von uns angebotenen Preise verstehen sich netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer oder andere Steuern. Ebenso wenig sind in unseren Preisen die Kosten der Verpackung, des Versandes und der Versicherung enthalten.
- 3.2. Die Versandkosten trägt der Kunde einschließlich der Kosten der Verpackung. Soweit wir nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Kunde gegebenenfalls durch die Rücknahme der Transportverpackung anfallende Zölle und sonstige Abgaben zu bezahlen.

## **§ 4 Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Zurückbehaltungsrechte - Abtretung**

- 4.1. Die Rechnungen sind nach Ankündigung der Standortabnahmebereitschaft oder Abnahme sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, wird ein etwaig noch offenstehender Restbetrag ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sofort zur Zahlung fällig.
- 4.3. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn dies rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden ist.
- 4.4. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.
- 4.5. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir zur Lieferung bzw. Fertigung bestellter Ware oder zur Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beträge nicht verpflichtet.  
In derartigen Fällen sowie bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, bei Übergang des Geschäftes auf Dritte oder Auflösung des Geschäfts des Kunden sind wir berechtigt, für noch nicht ausgeführte Lieferungen Vorauskasse zu verlangen. Lehnt der Kunde diese Art der Geschäftsabwicklung ab, werden alle unsere noch offenen Forderungen sofort zahlungsfällig.
- 4.6. Die aus den Vertragsbeziehungen mit uns entstehenden Rechte und Ansprüche des Kunden dürfen von diesem nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns abgetreten werden.

## **§ 5 Lieferung - Lieferfrist**

- 5.1. Teillieferungen und –leistungen sind möglich, es sei denn, sie sind dem Kunden nicht zumutbar.
- 5.2. Eine angegebene Frist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und, falls technische Unterlagen, Material oder Hilfsstoffe vom Kunden beizustellen oder Anzahlungen zu leisten sind, mit deren Eingang bei uns.
- 5.3. Die Lieferfrist ist ebenfalls eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder die Versandbereitschaft, falls die Absendung ohne unser Verschulden nicht erfolgt, dem Kunden mitgeteilt ist.
- 5.4. Durch von uns nicht verschuldete und nicht zu vertretende Umstände, durch welche die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware oder die Erbringung unserer Leistungen übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich werden, so etwa in Fällen höherer Gewalt, Krieg, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen und zwar sowohl bei uns als auch bei unseren Lieferanten – entbindet uns für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Liefer- und Leistungsverpflichtung.
- 5.5. Wird die Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten und wir geraten in Verzug, kann der Kunde nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist zurücktreten.

## **§ 6 Gefahrübergang - Abnahme**

- 6.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, unabhängig davon, ob wir noch die Versandkosten, Anlieferung oder Aufstellung übernommen haben.  
Dies gilt entsprechend auf für erfolgte Teillieferungen.
- 6.2. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgeblich. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht ab diesem Zeitpunkt die Gefahr auf ihn über.  
Der Kunde darf die Abnahme nur bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln verweigern.

## **§ 7 Gewährleistung**

- 7.1. Die Ware bzw. Leistung ist vom Kunden unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu überprüfen.  
Mängelrügen müssen vom Kunden, bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Erhalt der Ware oder Leistung, uns gegenüber geltend gemacht werden.  
Bei verdeckten Mängeln müssen diese unverzüglich nach deren Entdeckung uns gegenüber geltend gemacht werden.
- 7.2. Bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen hat der Kunde das Recht, von uns die Rücknahme der beanstandeten Ware und eine entsprechende Ersatzlieferung zu verlangen, bei unseren Leistungen eine entsprechende Neuleistung.  
Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen.  
Sollte die Ware oder die Leistung auch danach noch mangelhaft sein, so hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung oder die Rückgängigkeit des Vertrages zu verlangen. Die Kosten einer Ersatzlieferung an den Kunden tragen wir. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Ersatz von Montagekosten und sonstigen bei Dritten entstandene Kosten sind ausgeschlossen.
- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- 7.4. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, sofern von uns eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist.
- 7.5. Keine Gewähr wird übernommen bei Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme entstanden sind.
- 7.6. Handelsübliche Abweichungen unserer Lieferungen stellen keinen Mangel der gelieferten Ware dar.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Zinsen, Nebenforderungen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, auch Kosten einer erforderlichen Intervention wegen einer Pfändung der gelieferten Ware gegen Dritte vor. Eine Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware ist uns unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der erforderlichen Intervention trägt der Kunde.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherungshalber herauszuverlangen. Dieses Verlangen sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, desgleichen nicht das Verlangen, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.
- 8.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt seine zukünftigen Ansprüche gegen seine Abnehmer in Höhe des Betrages an uns ab, den er für die von uns geleiferte Ware seinem Abnehmer berechnet.
- 8.4. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, uns durch Vorlagen von Rechnungskopien den Namen seiner Kunden, gegenüber dem er durch Veräußerung unserer Ware Ansprüche erhoben hat, sowie die von diesem geschuldeten Beträgen mitzuteilen.
- 8.5. Wird die geleiferte Ware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.  
Bei der Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns geleiferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache

gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde ist berechtigt, die Ware, den vermischten Bestand oder den neuen Gegenstand in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, er darf jedoch die unter Eigentum stehende Ware bis zur vollständigen Bezahlung einem Dritten weder verpfänden noch sicherheitshalber übereigenen und ist verpflichtet, einen Zugriff Dritter unverzüglich mitzuteilen.

- 8.6. Übersteigt der Wert der uns dergestalt gegebenen Sicherheiten unsere fälligen und nicht fälligen Ansprüche um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir in Höhe des Überschusses auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung der abgetretenen Rechte oder zum Verzicht auf das vorbehaltenen Eigentum verpflichtet.

## **§ 9 Haftung**

- 9.1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir gegenüber dem Kunden nicht. Im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf den nach der Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter sowie unserer Erfüllungsgehilfen (wie beispielsweise Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeitern, Subunternehmer etc.)
- 9.2. Ebenso ist bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf den nach der Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens begrenzt.
- 9.3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 und 2 sowie die Verjährungsregelung in Ziff. 3 gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 und 2 sowie die Verjährungsregelung in Ziff. 3 gelten ebenfalls nicht bei etwaigen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, ebenso wenig bei einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 und 2 sowie die Verjährungsregelung in Ziff. 3 gelten nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist; allerdings verbleibt es bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen bei der Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 2 sowie der Verjährungsregelung gemäß Ziff. 3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 und 2 sowie die Verjährungsregelung in Ziff. 3 gelten nicht bei uns zu vertretendem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.
- 9.5. Im Übrigen sind weitergehende Schadensersatzansprüche gegen uns gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 9.6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 10 Anwendbares Recht – Erfüllungsort - Gerichtsstand**

- 10.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisions- und Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2. Erfüllungsort ist Schwaigern
- 10.3. Unser Geschäftssitz in Schwaigern ist ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist und kein anderer ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.